

## Präambel

Die Volksbank Breisgau-Markgräflerland ist eine Genossenschaft und wird durch die Bürger der Region, die sich als Mitglieder an der Bank beteiligen, getragen. Seit ihrer Gründung im Jahr 1868 hat sich die Bank stark in der Region verwurzelt. Die große Verbundenheit zu den Menschen zeigt sich auch in einer ständig gewachsenen Kunden- und Mitgliederzahl. Die Volksbank Breisgau-Markgräflerland ist eine Bank im und für den Breisgau und das Markgräflerland und dem regionalen Lebens- und Wirtschaftsraum eng verbunden.

Eine Lösung, die sowohl den Wunsch des „Förderns“ als auch den des „Unterstützens“ ideal ermöglicht, ist die Gründung einer Stiftung.

Auf diesen Überlegungen entsteht die „Stiftung der Volksbank Breisgau-Markgräflerland“. Gleichzeitig ermöglichen der Rahmen und die Organisation der Stiftung, zusätzliche Spenden oder Zustiftungen von Personen und Unternehmen aufzunehmen und damit gezielt Zusatznutzen zu stiften.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Breisach.

## § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die „Förderung gemeinnütziger Zwecke“ im Geschäftsgebiet der Volksbank Breisgau-Markgräflerland (bzw. deren Rechtsnachfolgerin) - in Einzelfällen auch außerhalb des Geschäftsgebietes - insbesondere
  - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
  - c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personengruppen;

- d. die Förderung von Kunst und Kultur;
  - e. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
  - f. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - g. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
  - h. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
  - i. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
  - j. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
  - k. die Förderung der Kriminalprävention;
  - l. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
  - m. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
  - n. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
  - o. die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d § 53 AO und kirchlicher Zwecke;
2. Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
- unmittelbar durch eigene Vorhaben und
  - mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs. 1

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### § 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und eventuellen Zustiftungen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Das Stiftungsvermögen zu Beginn beträgt 100.000 €.

#### § 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
2. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
3. Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung gegenüber der Stiftung Rechenschaft abzulegen.

## § 6 Zuwendungen

1. Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln.
2. Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
3. Bei Zustiftungen kann ein Stiftungsfonds eingerichtet werden. Der Stiftungsfonds ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Grundstockvermögen der Stiftung. Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll 50.000 Euro betragen. Der Zustifter kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, die im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen müssen, und einen Namenszusatz für den Stiftungsfonds wählen. Der Stiftungsfonds muss im Jahresabschluss ausgewiesen werden.
4. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.
5. Die Stiftung kann neben der Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen auch - auf der Rechtsgrundlage einer Verwaltungsvereinbarung - die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen soweit diese Zwecke nach § 2 Abs. 1 verfolgen.

## § 7 Stiftungsorganisation

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung teilweise auf Dritte übertragen.
3. Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorstand der Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG (oder deren Rechtsnachfolgerin) berufen.
3. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Die Amtsdauer des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit der anderen Mitglieder berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
5. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
6. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene und angemessene Auslagen können ersetzt werden.
8. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen wurde und die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
9. Eine Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 9 Beratende Gremien

1. Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsvorstandes beratende Gremien einberufen.
2. In diese Gremien sollen unabhängige Persönlichkeiten berufen werden, die geeignet sind, das Anliegen der Stiftung und ihre Zwecke zu fördern, die Arbeit durch ihre Sachkenntnis zu bereichern oder die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Aufgabe der beratenden Gremien ist die Unterstützung des Stiftungsvorstandes. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.
4. Die Mitglieder solcher Gremien werden für die Dauer von drei Jahren berufen; eine Wiederberufung ist zulässig. Wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, so kann ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit berufen werden.
5. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.
6. Die Gremien sollen mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden.
8. Die Mitglieder der beratenden Gremien sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene und angemessene Auslagen können ersetzt werden.

#### § 10 Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.
3. Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
4. Satzungsänderungen nach Absatz 1 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsvorstandes.
6. Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
7. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer gemeinnützigen Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personengruppen (§ 2 Nr. 1c) zu verwenden hat.

#### § 11 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.
3. Diese Satzung tritt nach der Anerkennung durch das Regierungspräsidium Freiburg als Stiftungsbehörde in Kraft.

Breisach, den 08. Juni 2018